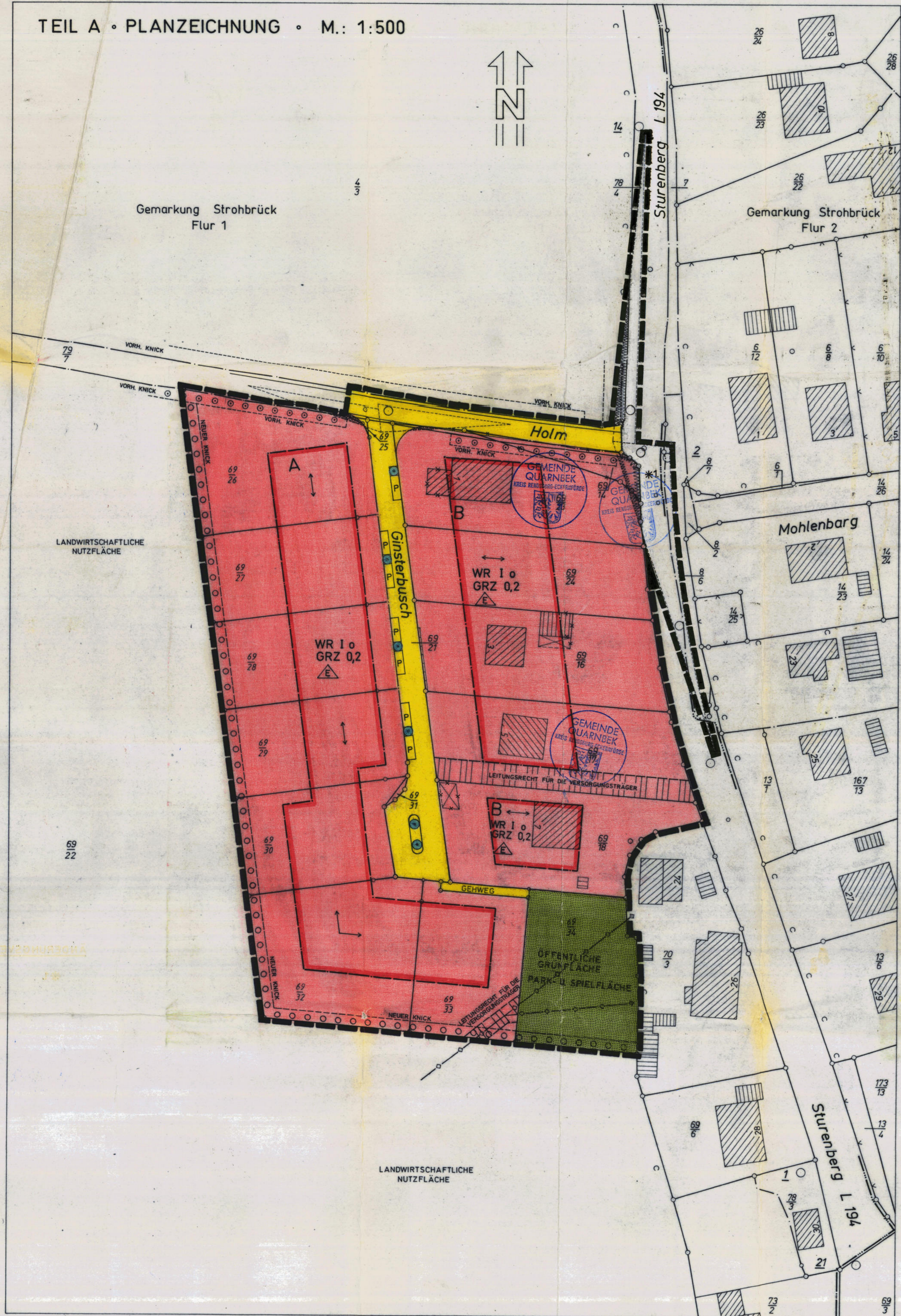


SATZUNG DER GEMEINDE QUARNBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FÜR DAS GEBIET GINSTERBUSCH WESTLICH DER STRASSE STURENBERG IM ORTSTEIL STROHBRÜCK

TEIL A • PLANZEICHNUNG • M.: 1:500



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (1) BauGB
	REINES WOHNBEZIEH	§ 3 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG MIT MAX. 2 WOHNHEITEN	§ 9 (1) BauGB
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
	ZAHLE DER ZUL. VOLLGESCHOSSE	§ 16 ff BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN HAUPT-RIEHRICHTUNG	
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) BauGB
	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE MIT ANGABE DES/DER BEGÜNSTIGTEN	§ 9 (1) BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE	§ 9 (1) BauGB
	ZU ERHALTENDE RIECK	§ 9 (1) BauGB
	NEU ANZULEGENDER RIECK	§ 9 (1) 25a BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) 15 BauGB
	FLÄCHE FÜR DIE ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN	§ 9 (1) 25a BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	AUFZUBEHEBENDE GRENZEN
	SICHTFELDER AN STRASSENENHÜND.
	VORHANDENE HAUPT- UND NEBENBEG.
	GEBÄUDE, KÜNFTIG FORTFALLEND
	HAUPT-REGENWASSERKANAL

ÄNDERUNGSVERMERKE

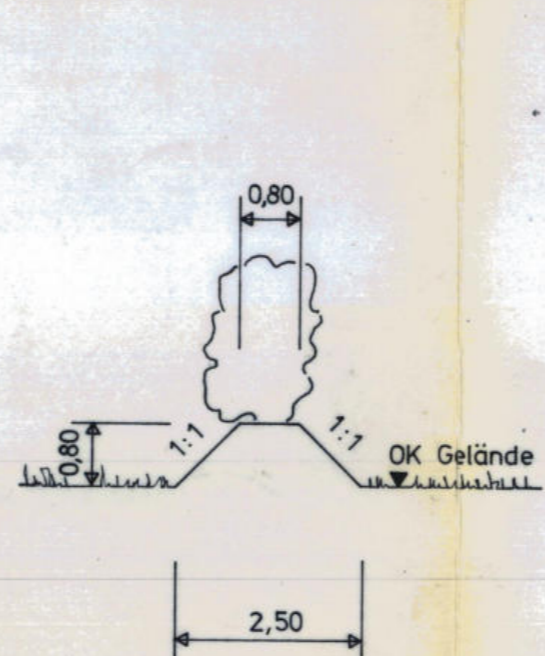
- *1. GEMÄSS ZIFFER 1 DES BESCHLUSSES VOM 16.08.1992 DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG-ECKERFÖRDE, ABT. VI a - BAULEITPLANUNG, IST DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 ERWEITERT.

die mit einem Siegel versehenen Stellen sind nach der öffentlichen Auslegung verändert.

PLANVERFASSER:

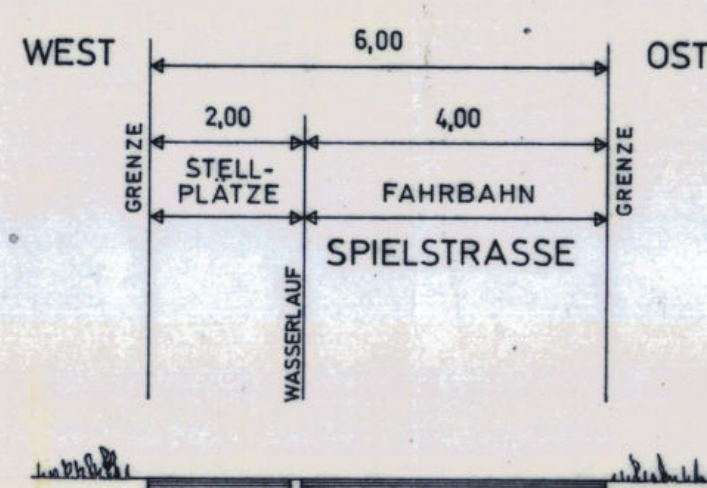
Ingenieurbüro
Huß und Partner
Tiefbau und Vermessungen
Rathausstr. 2 • 2300 Kiel 1

NEU ANZULEGENDER RIECK AUF DEN GRUNDSTÜCKEN

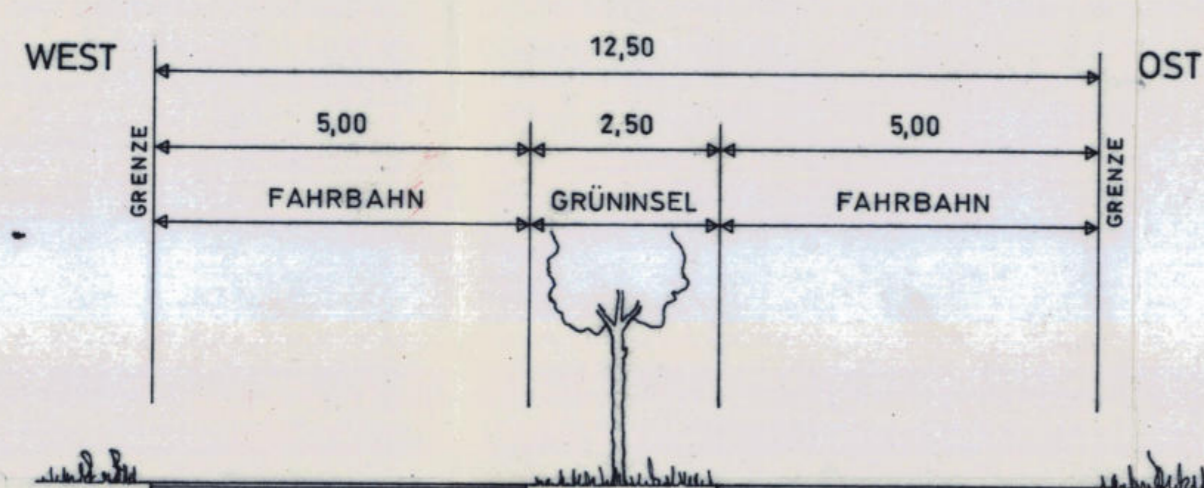


STRASSENQUERSCHNITTE M.: 1:100

GINSTERBUSCH

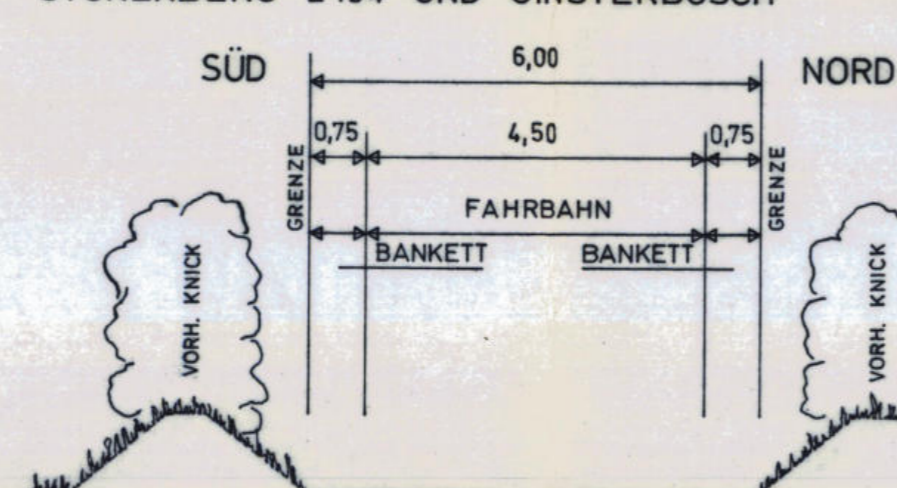


GINSTERBUSCH IM BEREICH DES WENDEHAMMERS



Holm

IM BEREICH ZWISCHEN DEN STRASSEN
STURENBERG L 194 UND GINSTERBUSCH



AUFGUNDE DES § 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO. S.-M.) VOM 24.02.1989 (GVBl. SCH.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSE FASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.03.1992 (L 194/92) UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERFÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET GINSTERBUSCH WESTLICH DER STRASSE STURENBERG IM ORTSTEIL STROHBRÜCK, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL B • TEXT

VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I. D. F. VOM 23.01.1990

BAUFLÄCHE A

WOHNGEBÄUDE
DIE AUßENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE SIND AUS SICHTMAUERWERK IN ROT BIS BRAUNEN FARBTON HERZUSTELLEN. GIEBELFLÄCHEN IM DACHGESCHOSS KÖNNEN AUSNAHMSWEISE AUS ANDEREN MATERIALIEN WIE HOLZ, SCHIEFER UND FASERZEMENTPLATTEN, FARBTON: DUNKELBRAUN BIS SCHWARZ, HERGESTELLT WERDEN, SOFERN DIESE FLÄCHEN NICHT MEHR ALS 40 % DER AUßENWÄNDFLÄCHEN DES WOHNGEBÄUDES BETRAGEN.

ALS DACHEINDECKUNGSMATERIALIEN SIND NUR ROT-BRAUNE UND ANTHRAXITFARBENE DACHPANNEN ZUGELASSEN.

FÜR DIE DÄCHER SIND NUR DACHNEIGUNGEN VON 25° BIS 35° ZULÄSSIG.

DREMPEL VON MEHR ALS 0,40 M HOHE SIND NICHT ZULÄSSIG, WOBEI DURCH BIS ZU 0,50 M TIEFE RUCKSPRÜNGE DER AUßENWÄNDE VERURSACHTETE HÖHERE DREMPEL BIS ZU EINEM DRITTEL DER TRAUFLÄNGE ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN. DIE SOCKELHÖHE DARF 0,40 M HOHE ÜBER DER MITTLEREN STRASSENHÖHE IM GRUNDSTÜCKSBEREICH NICHT ÜBERSCHREITEN.

BAUFLÄCHE B

WOHNGEBÄUDE

DIE AUßENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE SIND AUS SICHTMAUERWERK IN ROT BIS BRAUNEN FARBTON ODER AUS HELLFARBIG GESCHLAMMTEN MAUERWERKFLÄCHEN BZW. AUS HELLFARBIGEM PUTZ HERZUSTELLEN, RAU-TONNR. 1013/9001/9002/010. GIEBELFLÄCHEN IM DACHGESCHOSS KÖNNEN AUSNAHMSWEISE AUS ANDEREN MATERIALIEN WIE HOLZ, SCHIEFER UND FASERZEMENTPLATTEN, FARBTON: DUNKELBRAUN BIS SCHWARZ HERGESTELLT WERDEN, SOFERN DIESE FLÄCHEN NICHT MEHR ALS 40 % DER AUßENWÄNDFLÄCHEN DES WOHNGEBÄUDES BETRAGEN.

ALS DACHEINDECKUNGSMATERIALIEN SIND NUR ROT-BRAUNE UND ANTHRAXITFARBENE DACHPANNEN ZUGELASSEN.

FÜR DIE DÄCHER SIND NUR DACHNEIGUNGEN VON 35° BIS 45° ZULÄSSIG.

DREMPEL VON MEHR ALS 0,40 M HOHE SIND NICHT ZULÄSSIG, WOBEI DURCH BIS ZU 0,50 M TIEFE RUCKSPRÜNGE DER AUßENWÄNDE VERURSACHTETE HÖHERE DREMPEL BIS ZU EINEM DRITTEL DER TRAUFLÄNGE ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN. DIE SOCKELHÖHE DARF 0,40 M ÜBER DER MITTLEREN STRASSENHÖHE IM GRUNDSTÜCKSBEREICH NICHT ÜBERSCHREITEN.

BAUFLÄCHEN A UND B

GARAGEN UND STELLPLÄTZE

GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZUGELASSEN.

DIE AUßENWÄNDE DER GARAGEN SIND IN MATERIAL UND FARBTON DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUGLEICHEN. EINE DACHPFLANZUNG DER GARAGEN IST ZULÄSSIG.

AUSNAHMEN NACH § 31 ABS. 1 BAUGB KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN.

EINFRIEDUNGEN

ALS EINFRIEDUNG DER VORGÄRTEN SIND NUR HECKEN AUS HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN ODER MAX. 0,60 M HOHE MAERN ZULÄSSIG. DIE MIT HECKEN ZU HINTERPFLANZEN SIND. DIE HÖHENANGABEN BEZIEHEN SICH AUF OBERKANTE ACHSE FAHRBAHN.

ALS EINFRIEDUNG DER WOHNGÄRTEN AN DER GRENZE ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE IST EIN KNICKMALL ANZULEGEN UND MIT EINHEIMISCHEN BODENSTÄNDIGEN UND KNICKTYPISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. WIRD ZUSÄTZLICH EIN ZAUN GEGESSETZT, DARF DIESER DIE HÖHE VON 1,00 M ÜBER GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN.

SICHTFELDER

INNERHALB DER SICHTFELDER DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND HECKEN SOWIE STRÄUCHER DIE HÖHE VON 0,70 M ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO INNERHALB DER SICHTFELDER SIND UNZULÄSSIG.

VERFAHRENSMERKMALE

- AUFGESTELLT AUFGRUNDE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.01.1990... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHAANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 28.03.1990... BIS ZUM 19.04.1990... / DURCH ABDRUCK IN DER... / IM ÄMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM... ERFOLGT.
QUARNBEK, DEN 06. April 1992
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB IST AM 21.02.1991... DURCHFÜHRT WORDEN. / AUF BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM... IST NACH § 3 ABS. 1 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.
QUARNBEK, DEN 06. April 1992
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.01.1991... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
QUARNBEK, DEN 06. April 1992
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 16.05.1991... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
QUARNBEK, DEN 06. April 1992
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.06.1991... BIS ZUM 24.07.1991... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN *Dienstzeiten* ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.06.1991... IN DURCH AUSHAANG IN DER ZEIT VOM 10.06.1991... BIS ZUM 25.06.1991... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
QUARNBEK, DEN 06. April 1992
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.03.1992... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
KIEL, DEN 02.04.1992...
OFFENTL. BEST. VERM.-ING.
QUARNBEK, DEN 06. April 1992
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18. Mai 1991... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
QUARNBEK, DEN 06. April 1992
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.10.1992... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.10.1992... GEBILLIGT.
QUARNBEK, DEN 06. April 1992
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER
- DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT HAT MIT ERLASS VOM 28.05.1996... AZ... ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WIRD/DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBEWEN WORDEN SIND.
QUARNBEK, DEN 19. März 1997
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER
- DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PALM AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT GIBT, SIND... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 08.04.1997... RECHTSVERBINDLICH GEGWORDEN. * vom 24.03.1997 bis zum 06.04.1997 durch Aushang
QUARNBEK, DEN 29. Aug. 1997
GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER